

Kickback: Die Wahrheit gibt es nur vollständig

Nach ständiger Rechtsprechung sind Banken verpflichtet, ihre Kunden über Rückvergütungen aufzuklären. Das OLG Frankfurt a. M. hat nun bestätigt, dass eine solche Aufklärung umfassend und vollständig zu erfolgen hat. Eine Bank kann sich also nicht darauf zurückziehen, zumindest einen Teil ihrer Vergütung dem Kunden offenbart zu haben.

Die Aufklärungspflicht des Anlageberaters bezieht sich auf Rückvergütungen. Hierbei geht es regelmäßig um den Ausgabeaufschlag (Agio), aber auch Verwaltungsvergütungen, die vorgeblich an eine andere Partei – z. B. eine Fondsgesellschaft – gezahlt werden, dann aber hinter dem Rücken des Anlegers an die Bank zurückfließen.

In dem von dem OLG Frankfurt a. M. nun entschiedenen Fall hatte die beratende Bank aber nur einen Teil der Wahrheit mitgeteilt und lediglich zu erkennen gegeben, dass ihr das von dem Anleger zu zahlende Agio zufließen würde. Sie verschwieg dabei, dass sie zusätzlich die in dem Prospekt genannten Kapitalbeschaffungskosten „einsackte“. So hatte die Bank nicht nur das Agio in Höhe von 5 % der Anlagesumme, sondern weitere 7 bis 10 % als sonstige Vergütung erhalten. Damit flossen 12 – 15 % des Kundengelds heimlich der Bank zu. Das OLG hält hierzu fest, dass die Bank auf diese Weise nicht nur den überschließenden Teil der Provisionen verschwiegen hat, sondern auch insgesamt eine falsche (Teil-)Aufklärung leistete.

Unerheblich war dabei, dass die Fondsgesellschaft zu dem Konzern der Bank gehörte. Hieraus könnte der durchschnittliche Anleger gerade nicht ableiten, dass die Bank einen über den Konzerngewinn hinausgehendes Eigeninteresse an Provisionszahlungen verfolge.

STELLUNGNAHME DER KANZLEI GÖDDECKE

Diese Entscheidung ist für Bankkunden von erheblicher Bedeutung. Denn oft haben sich Banken zur Umsetzung der Kick Back-Rechtsprechung darauf zurückgezogen, bei der Beratung lediglich das Agio als eigene Provision zu offenbaren, aber weitere Vergütungsposition verschwiegen.

Das Urteil macht ferner deutlich, dass eine unvollständige Aufklärung über Rückvergütungen noch keine Verjährungsfrist in Gang setzt. Denn es kommt nicht nur darauf an, ob die beratende Bank eine Vergütung erhalten hat. Vielmehr muss der Anleger auch über die konkrete Höhe unterrichtet werden. Geschieht dies in fehlerhafter Weise, so ist die Beratung insgesamt falsch, ohne dass der Kunde dies erkennen konnte.

Diese Rechtsprechung hilft gerade auch denjenigen Anlegern, die sich vor dem 31. Dezember 2009 beraten ließen. Möglicherweise hat auch Ihre Bank Sie falsch über deren Provisionen unterrichtet. Dann können Sie die Rückabwicklung Ihrer Anlage verlangen – bitte sprechen Sie uns an!

Quelle: Oberlandesgericht Frankfurt am Main (OLG Frankfurt a. M.), Urt. v. 16.4.2013 – 9 U 135/11 (rechtskräftig)

16. September 2013 (Rechtsanwalt Daniel Vos)

Auf dem Seidenberg 5 D – 53721 Siegburg www.rechtinfo.de + www.kapital-rechtinfo.de Fon 02241 – 1733-0 Fax 02241 – 1733-44 eMail info@rechtinfo.de
Der Inhalt der Internetsite [kapital-rechtinfo.de](http://www.kapital-rechtinfo.de) und dieses Ausdrucks dient ausschließlich der allgemeinen Information für den persönlichen Interessenbereich des Benutzers und ist keine Finanzanalyse von Finanzinstrumenten i. S. d. § 37d WpHG. Jeder Benutzer ist für jegliche Art der (Nicht-)Nutzung der Informationen selbst verantwortlich. Die Information ist lediglich zur Kenntnisnahme für Benutzer innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bestimmt und ausdrücklich nicht für Benutzer anderer Staaten vorgesehen. **Die Kanzlei GÖDDECKE übernimmt keine Haftung für die Auswahl, Vollständigkeit, Aktualität oder Exaktheit der bereitgestellten Informationen als auch für die aus der Verwendung der Informationen durch den Benutzer resultierenden Ergebnisse.** Insbesondere werden keine rechtlichen, betriebswirtschaftlichen, steuerrechtlichen, vermögensbezogenen oder andere Empfehlungen oder Ratschläge in irgendeiner Form gegeben oder Mandatsbeziehungen begründet; dieses gilt sowohl für Regelungen etc., die für die Bundesrepublik Deutschland Anwendung finden als auch bzgl. anderer Rechtssysteme. Alle Informationen sind jedoch mit Sachkenntnis sowie großer Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen erhoben worden.

Die bereitgestellten Informationen sind nicht auf besondere Bedürfnisse einzelner Personen, Personenmehrheiten oder Einrichtungen abgestimmt, weshalb die unabhängige Untersuchung, fachliche Beurteilung und individuelle Beratung durch fachlich versierte Berater (z. B. Anwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Vermögensberater), die auch u.a. die Einhaltung von Fristen prüfen, nicht ersetzt werden soll. Gesetze und Vorschriften ändern sich ständig und können nur auf konkrete Situationen angewandt werden. **Die dargestellte Information gibt den Stand zum Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung wieder, sie wird nicht aktualisiert und kann bis zum Zeitpunkt ihrer Kenntnisnahme durch den Nutzer inhaltlich überholt sein.** Verwenden Sie daher die hier bereitgestellten Informationen niemals als Quelle für rechts- oder/und wirtschaftsbezogene Entscheidung(en).